

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizintechnik, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Standort: Rosenheim
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des zur Erstakkreditierung beantragten Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in weiten Teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat kann allerdings nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Antragstellerin im an der Hochschule noch neuen und im Aufbau begriffenen Lehrgebiet der Medizintechnik über angemessene personelle Ressourcen und eine adäquate Laborausstattung verfügt. Ebenfalls fehlt eine Evidenz für die systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb in der dualen Variante. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb abweichend vom Beschlussvorschlag der Agentur und Gutachtergruppe drei Auflagen.

Auflage 1 (personelle Ressourcen)

Die Gutachter stellen in der Bewertung zu § 12 Abs. 2 BayStudAkkV fest, dass „für den neuen Studiengang MT [...] im Rahmen der Nachfolgeregelungen 4 Stellen (Umwidmung) ausgeschrieben“ seien. 2024 kämen, so die Gutachter weiter, „evtl. noch zwei weitere Stellen hinzu“. In der Sachstandsdarstellung zu diesem Kriterium wird diese Aussage partiell dahingehend konkretisiert, dass „durch die Einführung des Studiengangs Medizintechnik [...] zuletzt das neue Berufungsgebiet Assistenzsysteme in der Medizintechnik mit Grundlagenprofil Informatik und Medizinelektronik mit Grundlagenprofil Elektrotechnik“ entstanden seien. Das Berufungsverfahren laufe „mit Termin zum SoSe 2023“. Die Gutachter bewerten § 12 Abs. 2 BayStudAkkV im weiteren Verlauf ohne Auflagen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht ohne weiteres nachvollziehen. Der als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Übersicht „Professoren_ing-2“ ist zu entnehmen, dass eine Professur mit der Denomination „Assistenzsysteme der Medizintechnik“ offensichtlich bereits besetzt ist, wobei zu der Person keine weiteren Angaben dokumentiert sind. Informationen zu dem laut Akkreditierungsbericht mit "Termin zum SoSe 2023" laufenden Berufungsverfahren, den weiteren ausgeschrieben Stellen mit Bezug zur Medizintechnik sowie dem offensichtlich perspektivisch geplanten weiteren Personalaufwuchs in diesem Bereich liegen nicht vor.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BayStudAkkV wird das Curriculum „durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“. Gemäß Satz 2 wird „die Verbindung von Forschung und Lehre [...] entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren [...] gewährleistet.“ Dies kann der Akkreditierungsrat dem zur Erstakkreditierung beantragten Bachelorstudiengang Medizintechnik für dessen profilbildende Bereiche auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht attestieren.

Der Akkreditierungsrat bittet deshalb darum, spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachzuweisen, dass das Curriculum im profilbildenden Bereich der Medizintechnik durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dieser Bereich muss insbesondere auch in angemessener Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen und Professoren vertreten werden. Für die ausgeschrieben / vakanten einschlägigen Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Auflage 2 (Laborausstattung)

Die Gutachter stellen in der Bewertung zu § 12 Abs. 3 BayStudAkkV fest, dass für den Studiengang Medizintechnik „momentan kein eigenes Labor zur Verfügung“ stünde und man hier „komplett auf die Mitnutzung der Labore fakultätsintern und -extern angewiesen“ sei. Weiterhin würden „Labore anderer Fakultäten sowie Räume an den Kliniken mitgenutzt“. Die Gutachter bewerten § 12 Abs. 3 BayStudAkkV im weiteren Verlauf ohne Auflagen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht ohne weiteres nachvollziehen. Aus der Laborübersicht der Fakultät für Ingenieurwissenschaften auf S. 115f.

des Selbstevaluationsbericht lässt sich nicht ohne Weiteres ablesen, ob in den durch den Studiengang „mitgenutzen“ Laboren für den spezifischen Bedarf der Medizintechnik adäquate Gerätschaften vorhanden sind. Informationen zu den im Gutachten angesprochenen Kooperationen mit anderen Fakultäten der Hochschule oder Kliniken liegen nicht vor.

Ob der Bachelorstudiengang Medizintechnik im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV für die praktische Laborausbildung über eine „angemessene Ressourcenausstattung“ verfügt, kann der Akkreditierungsrat auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht attestieren. Dies ist dementsprechend spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Sofern die Hochschule in der Laborausbildung auf externe Partner (Kliniken o.dgl.) zurückgreift, ist zudem in geeigneter Form (beispielsweise anhand von Kooperationsverträgen) plausibel zu machen, dass die externen Ressourcen dem Studiengang gesichert zur Verfügung stehen.

Auflage 3 (vertragliche Verzahnung der Lernorte in der dualen Variante)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird in einer dualen Variante angeboten. Die Gutachter stellen in ihrer Bewertung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV zur Erfordernis einer vertraglichen Verzahnung der Lernorte fest, dass Musterverträge dem Selbstevaluationsbericht nicht beiliegen, aber auf der Webseite der Hochschule einsehbar seien.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies nicht der Fall ist. Auf der auch im Selbstevaluationsbericht verlinkten Seite mit der Überschrift „Information für Unternehmen“ finden sich mit Stand 04.10.2023 lediglich Muster für die Verträge zwischen Unternehmen und Studierenden, nicht jedoch für die Verträge zwischen Unternehmen und Hochschule; hierfür verweist die Webseite auf die ebendort genannte Ansprechpartnerin der Hochschule (<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/studienangebot-der-th-rosenheim/duale-und-praxisbegleitende-studienangebote/wegweiser/informationen-fuer-unternehmen> (Zugriff: 04.10.2023)).

Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest:

Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Beziehungen zu an der Durchführung beteiligten externen Partner – hier der Praxisunternehmen – essenziell. Dieses Erfordernis wird in Bezug auf duale Studiengangskonzepte in der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ besonders hervorgehoben. In einem solchen Vertrag müssen insbesondere auch die i.S. des genannten Paragraphen weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die organisatorische (d.h. vor allem Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit) und inhaltliche Verzahnung (d.h. was trägt der Kooperationspartner zum Studiengang inhaltlich bei?) der Lernorte, in einer hinreichenden Verbindlichkeit festgeschrieben werden. Der Akkreditierungsrat bittet darum, dass für die angebotenen dualen Studienmodelle den Vorgaben entsprechende Musterverträge spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung vorgelegt werden.

Abschließende Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 (personelle Ressourcen)

Die Hochschule legt eine aktualisierte Übersicht über die im Bachelorstudiengang Medizintechnik eingesetzten Lehrpersonen vor. Beteiligt sind verschiedene Professuren mit für den Studiengang im engeren Sinne profilgebenden Fachgebieten, z.B. „Medizinische Gerätetechnik“, „Produktentwicklung in der Medizintechnik“ oder „Medizintechnik, Assistenzsysteme im OP-Saal und exoskelettale Strukturen“.

Die Hochschule führt weiter aus, dass laufe des Jahres 2025 auf dem Weg der Umwidmung bestehender Stellen, weitere für den Studiengang im engeren Sinne einschlägige Denominationen geschaffen werden sollen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule damit hinreichend plausibel, dass Curriculum im für den Studiengang profilbildenden Bereich der Medizintechnik bereits jetzt durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes professorales Lehrpersonal umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat bewertet § 12 Abs. 2 BayStudAkkV auf Basis der nachgereichten Informationen als erfüllt und sieht von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

Auflage 2 (Laborausstattung)

Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss eine Übersicht über die im Bachelorstudiengang Medizintechnik genutzten Labore vor und macht detaillierte Angaben zu deren Ausstattung. 2024 soll zudem ein Labor für Exoskelette Assistenzsysteme in Betrieb genommen werden; die Hochschule macht anhand von Beschaffungslisten plausibel, dass der Aufbau dieser Einrichtung bereits fortgeschritten ist. Bis zum 15.3.2025 soll zudem ein Labor für Medizintechnik und damit ein weiteres für den Studiengang einschlägiges Labor aufgebaut werden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule plausibel, dass für die praktische Laborausbildung im für den Studiengang profilbildenden Bereich der Medizintechnik angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen bzw. in Kürze zur Verfügung stehen werden. Der Akkreditierungsrat bewertet § 12 Abs. 2 BayStudAkkV auf Basis der nachgereichten Informationen als erfüllt und sieht von der Erteilung der avisierten Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass der Aufbau der Labore wie geplant erfolgen wird – signifikante Änderungen des (geplanten) Laborbestand wären dem Akkreditierungsrat i.S. von § 28 BayStudAkkV als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen.

Auflage 3 (vertragliche Verzahnung der Lernorte)

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss für das Studium mit vertiefter Praxis und das Verbundstudium Muster der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Vertragsmuster als angemessen. Der Akkreditierungsrat bewertet § 12 Abs. 6 BayStudAkkV auf Basis der nachgereichten Unterlagen als erfüllt und sieht von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

